

Vorlage, DS-Nr. 2020/0731

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Jahresabschluss 2019 - Behandlung Jahresüberschuss

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, den im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 10.861.288,31 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Sachdarstellung:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist dem Rat am 02.06.2020 zugeleitet worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia hat den Jahresabschluss geprüft und ein uneingeschränktes Testat erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 den Jahresabschluss 2019 beraten und eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für den Rat ausgesprochen.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses beziehungsweise die Behandlung eines Jahresfehlbetrages. Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 10.861.288,31 € ab.

Nach der Neuregelung zur Verwendung des Jahresergebnisses in der Gemeindeordnung NRW seit dem 01.01.2019 ist ein Jahresüberschuss nach § 96 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde.

In den Haushaltsjahren 2016, 2017 und 2018 konnten jeweils Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, so dass keine Pflichtzuführung zur allgemeinen Rücklage erfolgen muss.

Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW ist die Zuführung des Jahresüberschusses zur Ausgleichsrücklage zulässig, soweit die allgemeine

Rücklage einen Betrag in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt

die Bilanzsumme	598.191.002,22 € und
die Höhe der Allgemeinen Rücklage	174.031.534,60 €.

Die Allgemeine Rücklage entspricht 29,09 % der Bilanzsumme.

Es wird empfohlen, den Jahresüberschuss vollständig in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Die Ausgleichsrücklage nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW ist als gesonderter Posten zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage im Eigenkapital der Bilanz auszuweisen.

Können Jahresfehlbeträge aus der Ausgleichsrücklage getilgt werden, gilt das Haushaltsjahr nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW als ausgeglichen. Über die Verwendung der Ausgleichsrücklage entscheidet die Gemeinde selbst. Soll hingegen ein Haushalt durch die Verwendung von Mitteln aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ggf. das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfordern.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer